

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Schatz, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zur Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG) (1613 dB.) in der Fassung des Ausschussberichts (1698 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG) (1613 dB.) in der Fassung des Ausschussberichts (1698 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *In Art. I wird die Z 1. der Gesetzesvorlage in der Fassung des Ausschussberichts in Z 6. und die Z 2. in Z 7. umbenannt und es werden vor Z 6. folgende Ziffern 1. bis 5. eingefügt:*

„1. In § 4 Abs. Abs. 1 Z. 14 wird am Ende das Satzzeichen Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. *Nach § 4 Abs. 1 Z. 14 wird folgende Z. 15 angefügt:*

„15. Personen, die der freiwilligen Vollversicherung geringfügig erwerbstätiger DienstnehmerInnen (§20a) unterliegen.“

3. *Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:*

§ 20a Freiwillige Vollversicherung geringfügig erwerbstätiger DienstnehmerInnen

§20a. Dienstgeberinnen und Dienstgeber können DienstnehmerInnen nach Vereinbarung, auf Grund einer kollektivvertraglichen Regelung oder einer Betriebsvereinbarung auch als freiwillig vollversicherte DienstnehmerInnen beschäftigen, wenn das Entgelt die in §5 Abs. 2 festgelegte Grenze unterschreitet. Dabei sind vom tatsächlichen Entgelt Beiträge im Ausmaß zu entrichten, das in § 51 ASVG geregelt ist.'

4. In § 33 Abs. 1 erster Satz wird die Zeichenfolge ‚(Vollversicherte und Teilversicherte)‘ durch ‚(Vollversicherte, freiwillig Vollversicherte und Teilversicherte)‘ ersetzt.

5. In § 53a Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wort ‚haben‘ ein *Beistrich* sowie die Worte ‚sofern es sich nicht um freiwillig Vollversicherte nach § 20a handelt,‘ *eingefügt*.“

2. In Art 1 lautet Z 7.:

„7. Nach § 706 wird folgender § 707 samt Überschrift angefügt:

‚Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017

§ 707. § 4 Abs. 1 Z 14 und 15, § 20a, §33 Abs. 1 und § 53 Abs. 3 sowie die §§ 412a bis 412e samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.‘ “

Begründung

Der Vorschlag, eine Möglichkeit der freiwilligen Vollversicherung geringfügig erwerbstätiger DienstnehmerInnen durch den Dienstgeber oder die Dienstgeberin zu schaffen ist eine Konsequenz aus der öffentlichen Debatte um die für zahlreiche DienstnehmerInnen katastrophalen Folgen der Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze. Er ergänzt einen von den Regierungsparteien angekündigten Antrag zur Zusammenrechnung aller geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einer DienstnehmerInnen oder eines Dienstnehmers innerhalb eines Betriebs, insofern, als die von den Regierungsparteien angekündigte Gesetzesänderung nicht das sich aus der Abschaffung der täglichen Geringfügigkeit ergebende Problem der bei mehreren Unternehmen geringfügig beschäftigten Menschen löst. Der vorliegende Abänderungsantrag ermöglicht per Vereinbarung zwischen DienstnehmerInnen und DienstgeberInnen die Abwendung eines sozialrechtlichen Schadens für die DienstnehmerInnen.

Im Zuge der öffentlichen Debatte hatten zahlreiche DienstgeberInnen kritisiert, dass sie keine Möglichkeit haben, geringfügig Beschäftigte freiwillig in der Vollversicherung anzumelden. Die Möglichkeit ist eine freiwillige Möglichkeit und begründet keine Pflichtversicherung. Sie hat daher keine negativen Folgewirkungen etwa für geringfügig erwerbstätige arbeitslose Menschen.



